

# Verordnung des Amtes Probstei über die Benutzung des Brückenkopfes der Gemeinde Wendtorf im Bereich des Hafens Wendtorf

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz — LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 231), erlässt der Amtsdirektor des Amtes Probstei als örtliche Ordnungsbehörde folgende Benutzungsordnung für die Brückenkopf der Gemeinde Wendtorf im Bereich des Hafens Wendtorf.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Brückenkopf der Gemeinde Wendtorf im Bereich des Hafens Wendtorf. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

## **§2 Brückenträger**

- (1) Träger des Brückenkopfes im Bereich des Hafens ist die Gemeinde Wendtorf, vertreten durch die Bürgermeister bzw. den Bürgermeister.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Amtsdirektor des Amtes Probstei als örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht in dieser Verordnung andere Zuständigkeiten geregelt sind.

## **§3 Benutzung des Brückenkopfes**

- (1) Das Betreten des Brückenkopfes geschieht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Ein Winterdienst bei Eis und Schnee erfolgt nur eingeschränkt. Bei extremen Wetterlagen behält sich die Gemeinde Wendtorf vor, den Brückenkopf für den Besucherverkehr zu sperren.
- (2) Das Angeln vom Brückenkopf ist ganzjährig untersagt.
- (3) Hunde sind auf dem Brückenkopf an der Leine zu führen.
- (4) Verschmutzungen durch Tiere / Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern, das Fahrradfahren und Skaten,

sowie das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen motorgetriebene Rollstühle) und das Grillen sind auf dem Brückenkopf nicht zulässig.

- (6) Das Springen vom Brückenkopf ist strengstens untersagt.
- (7) Besucher des Brückenkopfes sind gehalten, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen. Zigarettenkippen und andere Tabakreste sind in den dafür vorgehaltenen Aschenbechern zu entsorgen.
- (8) Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (9) Das Schwimmen in der unmittelbaren Nähe des Brückenkopfes ist untersagt.
- (10) Das Betreiben von Lautsprechern, mobilen Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist ganzjährig untersagt.

## **§ 4 Anlegen von Schiffen**

Das Anlegen und Festmachen von Schiffen ist nur im Rahmen der Vereinbarung mit dem Verein „Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe Wendtorf e.V. für Traditionsschiffe, die den satzungsmäßigen Regeln des Vereins entsprechen, gestattet. Der Verein erhebt ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro je Meter Rumpflänge des anlegenden Schiffes. Für am Brückenkopf anlegende Fahrgastschiffe gelten die gleichen Regelungen.

## **§5 Verstöße gegen die Benutzungsordnung für die Erlebnisseebrücke**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung stellen gem. § 175 Abs. 3 LVwG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 175 Abs. 4 LVwG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für den Brückenkopf der Gemeinde Wendtorf im Bereich des Hafens Wendtorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 04.03.2019

(Sönke Körber)  
Amtsdirektor